

—(5) Für die einzelnen Ausbildungsarten ist im Direktstudium je Sprache vorzusehen:

- a) Fachsprachliche Ausbildung 5 Semesterwochenstunden,
- b) Sprachkundigenausbildung Stufe II b*
7 Semesterwochenstunden,
- c) Sprachkundigenausbildung Stufe II a*
12 Semesterwochenstunden.

Jede Ausbildungsart schließt ein Sprachpraktikum von einer Semesterwochenstunde ein, in dem vor allem Originalliteratur aus dem jeweiligen Fachgebiet übersetzt bzw. referiert wird.

(6) Für die obligatorische Russischausbildung im Fernstudium sind im 1. Studienabschnitt

- 160 Stunden für Selbststudium,
- 40 Stunden für Konsultationen,
- 20 Stunden für andere Lehrveranstaltungen

vorzusehen.

(7) Die Forschungsstudenten legen obligatorisch in einer Sprache die Sprachkundigenprüfung II a ab**.

§ 4

(1) Inhalt und Methode der Erziehung und Ausbildung für die einzelnen Ausbildungsarten werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in verbindlichen Lehrprogrammen festgelegt.

(2) Die Studenten legen nach Abschluß der obligatorischen Sprachausbildung in beiden Sprachen eine Abschlußprüfung ab.

(3) An allen Hochschulen ist für interessierte Studenten schrittweise die Möglichkeit zu schaffen, nach Ablegung der obligatorischen Fremdsprachenprüfung ihre Kenntnisse in fakultativen Kursen zu erweitern und zu festigen und eine höhere Qualifikationsstufe zu erreichen.

§ 5

(1) Studenten, die bei der Aufnahme des Studiums bereits die im Lehrprogramm geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, können diese vorzeitig in einer Prüfung nachweisen.

(2) Studenten, die bereits ein Zeugnis der Sprachkundigenausbildung Stufe II oder III in einer Sprache besitzen, sind vom obligatorischen Unterricht in dieser Sprache befreit.

(3) Studenten, die bei der Aufnahme des Studiums das Zeugnis der Sprachkundigenprüfung I a besitzen, werden in der Regel zur Sprachkundigenprüfung II a geführt.

§ 6

(1) Die Rektoren der Hochschulen sind verpflichtet, alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Fremdsprachenausbildung auf hohem Niveau entsprechend dieser Anordnung durchgeführt werden kann.

(2) Für die weitere praktische Nutzung und Vertiefung der in der obligatorischen Fremdsprachenausbildung erworbenen

* Siehe Anordnung vom 1. September 1968 über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger (GBl. II Nr. 94 S. 759).

** Siehe Anweisung z/2 vom 1. Februar 1972 über Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen beim Promotionsverfahren A (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4 S. 2).

Kenntnisse sind alle Sektionen und gleichgestellten Bereiche der Hochschulen verantwortlich. Sie schaffen vielfältige Möglichkeiten, damit die Studenten ihre sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von fachwissenschaftlichen Aufgaben einsetzen können. Im Vordergrund stehen dabei die Auswertung von sowjetischer Fachliteratur, Vorträge von Gastdozenten in russischer Sprache, Sprach- und Übersetzungswettbewerbe, Zirkel für Übersetzung und Konversation, Einbeziehung der Studenten in die Informations- und Dokumentationsarbeit u. a. m.

(3) Die Ausbildung erfolgt in Studiengruppen, die in der Regel 10 bis 15 Studenten umfassen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Die Anweisung Nr. 7/67 vom 1. August 1967 über Aufgabe, Inhalt und Organisation der Ausbildung in Fremdsprachen an Universitäten und Hochschulen der DDR (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10 S. 7) wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. März 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

B ö h m e

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik

vom 26. Februar 1974

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und wurden durch Beschluß des Ministerrates aufgehoben:

- Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I Nr. 92 S. 713),
- Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 14 S. 129),
- Zweite Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I Nr. 31 S. 517),
- Dritte Verordnung vom 18. Februar 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I Nr. 15 S. 143).

Berlin, den 26. Februar 1974

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär